



PLATZORDNUNG

Sehr geehrte Mieterin,
Sehr geehrter Mieter,

im Interesse aller anwesenden Mieter werden Sie höflichst gebeten, alles zu vermeiden, was die Gemeinschaft der Mieter stören könnte.

Beachten Sie bitte den Vorzug, dass unser Gelände in einem Natur- und Landschaftsschutzgebiet an der Ruhr liegt.

Wir übernehmen damit besondere Pflichten gegenüber der Allgemeinheit. Beachten Sie daher die nachstehende Platzordnung, denn diese ist auch unter Berücksichtigung der Belange des Natur – und Landschaftsschutzes erarbeitet.

1. Der Zutritt zum Platz ist nur Mietern gestattet.
2. Der Besucher zahlt Eintritt nach dem Entgeltsverzeichnis.
3. Sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in der Familie der Mieter bzw. beabsichtigen die Mieter Kinder und Jugendliche zu beherbergen, dann dürfen diese Kinder und Jugendliche keinesfalls ohne Aufsicht eines Erwachsenen die Parzelle bzw. das Gelände nutzen. Überlassen die Mieter trotzdem ihr Mobilheim oder ihren Wohnwagen unbeaufsichtigt Kindern und Jugendlichen, dann ist die Vermieterin berechtigt, diesen den Aufenthalt zu untersagen. Besucher dürfen sich nur in der Zeit zwischen 8.00 Uhr morgens und 22.00 Uhr abends mit dem an der Pforte ausgegebenen Tages-Eintrittsausweis auf dem Gelände aufhalten. Wird dem Besucher der Verbleib für einen längeren als auf dem Tagesausweis angegebenen Zeitraum gestattet, dann hat der Besucher für die Dauer des Aufenthaltes eine Gebühr zu entrichten. Unterlassen es die Mieter Ihren Besuch im Sinne dieser Vorschrift anzumelden, dann ist die Vermieterin berechtigt, eine Vertragsstrafe von € 25,00 zu verlangen und für jede nicht gemeldete Übernachtung eine Gebühr eines „ Tag-Nacht-Satzes“ nachzufordern.
4. Die Besitzüberlassung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch die Vermieterin, in der auch die Dauer der Besitzüberlassung nieder zu legen ist. Die Vermieterin ist berechtigt, die Erlaubnis für eine Besitzüberlassung von der Entrichtung eines Zuschlages zum Mietzins abhängig zu machen. Die Vermieterin kann die Zustimmung zur Besitzüberlassung jederzeit und ohne Begründung widerrufen.
5. Vom Mieter wird erwartet, dass er sich nach den Regeln des allgemeinen Anstandes verhält.

Verwaltung

CGE -Campinggesellschaft
am Entenfangsee mbH

Am Entenfang 7
45481 Mülheim-Ruhr

Tel. +49 (0) 203 - 76 01 11

FREIZEIT-OASEN.DE

6. Kameradschaftliches und rücksichtsvolles Auftreten, sowie die Sorge und Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Die Toilettenräume sind keine Spielplätze für Kinder. In den Toiletten und Duschräumen ist das Rauchen nicht gestattet.
7. Den Weisungen der Verwaltung bzw. den Mitarbeitern muss Folge geleistet werden. Falls erforderlich, wird der Platzwart den Stellplatz anweisen. Ein eigenmächtiger Platzwechsel ist nicht gestattet. Der Verkauf von Mobilheimen mit Stellplatz und Übertragung der Mietrechte ohne vorherige Zustimmung der Geschäftsführung ist nicht statthaft. Dies gilt auch für den Verkauf von Mobilheimen an andere Mieter.
8. Die Tierhaltung ist grundsätzlich erlaubt, sofern die Tiere bei der Verwaltung angemeldet sind. Die Vermieterin ist allerdings befugt, die Tierhaltung insofern zu untersagen, wenn durch die Tiere der Mieter Belästigungen oder Gefahren entstehen. Der Hund eines Mieters ist innerhalb des Geländes an der Leine zu führen. Ausgenommen sind die Hunde des Nachtwächters. Da diese Hunde verschiedene Aufgaben zu erfüllen haben, können sich die Mieter nicht auf das Gleichheitsprinzip berufen, wenn diese Hunde gelegentlich frei auf dem Gelände umherlaufen. Spiel- und Tollflächen dürfen von den Hunden nicht betreten werden. Wenn der Hund der Mieter innerhalb des Geländes seinen Kot absetzt, dann hat der Hundehalter dafür zu sorgen, dass diese Exkremamente sofort wieder beseitigt werden. Vereinbarung gilt weiter, dass die Mieter die Verantwortung für die Hunde ihrer Besucher übernehmen schließlich wird ausdrücklich untersagt, Hunde in die Toilettenanlage mitzunehmen.
9. Das Umgrenzen der Standplätze ist nur in der durch die Verwaltung bekannt gegebenen Art zulässig und ist vorher schriftlich zu beantragen.
10. Der Abfall ist in die dafür aufgestellten Müllcontainer einzuwerfen. Sperrige Güter sind zu zerkleinern. Streng untersagt ist es, Abfälle oder Müll auf der Parzelle, auf dem Gesamtgelände oder in der Umgebung abzulagern bzw. zu verstreuen. Als Müll im Sinne dieser Bestimmung ist auch das gemähte Gras, kleine Heckenabschnitte sowie jede Art von Schutt und Erdaushebung anzusehen. Die Vermieterin ist im Falle der Zuwiderhandlung, auch wegen der Umweltverschmutzung berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen. Die Rückzahlung der unverbrauchten Miete sowie der hinterlegten Kautions vor Ablauf des Mietjahres wird ausdrücklich ausgeschlossen.
11. Das Entfachen offener Feuer ist behördlicherseits nicht gestattet. Das Grillen mit Holzkohle ist gestattet, jedoch zur Vermeidung von Geruchsbelästigung möglichst einzuschränken.
12. Die Platzruhe beginnt um 23.00 Uhr und endet um 5.00 Uhr, samstags und sonntags endet diese um 7.00 Uhr. Die Mittagsruhe ist von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nur bei der An- und Abfahrt, nur auf den hierfür vorgesehenen Wegen im Schritt-Tempo erlaubt und in der Zeit von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr untersagt. Auf allen Wegen gilt absolutes Halteverbot.
13. Fernseher, Radio, Tonbandgeräte, Plattenspieler und andere akustische Geräte sind auf Stellplatzlautstärke zu stellen. Es wird im Interesse aller Mieter höflichst gebeten, während der Ruhezeiten auch jegliche laute Unterhaltung zu vermeiden.
14. Das Ballspielen auf Parkplätzen und Wegen ist nicht statthaft.
15. An Wochenenden und Feiertagen darf Wäsche außerhalb der Mobilheime und Wohnwagen nicht getrocknet werden.

16. Das Wagenwaschen ist aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht gestattet und hat die sofortige Kündigung zur Folge.
17. Der Rasen darf an Werktagen in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr gemäht werden.
18. Die Bepflanzung der Plätze richtet sich nach den Vorschriften der Behörde. Nähere Auskunft erteilt die Platzverwaltung. Die Entscheidung über das Entfernen aufstehender Bäume obliegt der Verwaltung. Selbstständiges Fällen hat die sofortige Kündigung zur Folge.
19. Bei der Aufstellung von Wohnwagen und Mobilheimen ist zu berücksichtigen, dass diese nicht mehr als 30% der gemieteten Stellfläche einschl. Vorzelt und anderer Bebauung belegen dürfen. Die Länge des Wohnwagens darf 80% der größten Länge der seitlichen Parzellenbegrenzung nicht überschreiten. Das Aufstellen von Gerätekisten und – Häusern ist schriftlich zu beantragen. Das Lagern von Materialien und Arbeitsgeräten unter Wohnwagen und Mobilheimen ist nur dann gestattet, wenn das Fahrgestell bis zum Erdreich durch geeignetes Material verkleidet ist.
20. Die Entnahme elektrischer Energie darf nur über eine von der Vermieterin zur Verfügung gestellte Zähleruhr erfolgen. Der Mieter haftet für die Zuleitung der Stromzufuhr ab Stromzähler. Bei Stromausfall kann eine Wiederinbetriebnahme erfolgen, wenn der Mieter sich bereit erklärt eine Einschaltgebühr i.H. von € 2,50 zu zahlen. Nach 23.00 Uhr erhöht sich die Gebühr auf € 20,00. Für Stromausfälle bzw. Mängel in der Versorgung elektrischer Energie oder Überlastung des Stromnetzes kann die Vermieterin nicht schadenspflichtig gemacht werden. Alle Anschlüsse müssen wasserdicht sein.
21. Die Ausübung eines Gewerbes auf einem Platz oder vom Stellplatz aus sowie Schaustellungen sind nicht gestattet.
22. Die Verwaltung ist in Ausübung des Hausrechtes berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie des Platzes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Platz im Interesse aller Mieter erforderlich erscheint. Verstöße gegen die Platzordnung können die sofortige Kündigung zur Folge haben.
23. Falls es erforderlich werden sollte, kann dieser Platzordnung eine Zusatzplatzordnung erlassen werden.

Die Geschäftsleitung

Mülheim/Ruhr im Januar 2015